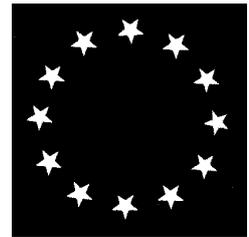


RheinlandPfalz



G r u n d s ä t z e

des Landes Rheinland-Pfalz
für die

Erhaltung, Pflege und Neuanlage von Streuobstwiesen – Grünlandvariante 3 –

des
Förderprogramms Umweltschonende
Landbewirtschaftung (FUL)

Programmteil VI

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Umwelt und Forsten
Kaiser-Friedrich-Straße 7, 55116 Mainz

Bearbeitung:

Ministerium für Umwelt und Forsten

Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau,
Abt. 6 – Landentwicklung, Agrarpolitik und Markt,

in Zusammenarbeit mit
DLR Rheinhessen – Nahe – Hunsrück
Agrar und Umwelt

Weitere Informationen:

www.pflanzenbau.rlp.de

Herstellung:

DLR Rheinhessen – Nahe – Hunsrück
Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach
Telefon: 0671/820-0, Telefax: 0671/820-300
Email: dlr-5@dlr.rlp.de

Mainz, 2. Auflage Juni 2004

Grundsätze
des Landes Rheinland-Pfalz
für die
**Erhaltung, Pflege und Neuanlage
von Streuobstwiesen
– Grünlandvariante 3 –**
des
Förderprogramms
Umweltschonende Landbewirtschaftung
(FUL)
Programmteil VI

Für Teilnehmer der „Förderung von Maßnahmen zur Einführung und Beibehaltung extensiver Erzeugungspraktiken aus Gründen des Umweltschutzes und der Erhaltung der natürlichen Lebensräume (Förderprogramm Umweltschonende Landbewirtschaftung – FUL)“ gemäß der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und des Ministeriums für Umwelt in der jeweils geltenden Fassung, Programmteil VI: „Erhaltung, Pflege und Neuanlage von Streuobstwiesen (Grünlandvariante 3)“ ist die Einhaltung der vorliegenden Grundsätze des Landes Rheinland-Pfalz zwingend vorgeschrieben.

Inhalt:

1. Allgemeine Regelungen
2. Zusätzliche einzelflächenbezogene Regelungen
3. Anlagen
Anlage 1: Empfohlene Hochstamm-Obstbaumsorten und Wildobstarten
Anlage 2: Aufzeichnungen

Für Teilnehmer am Programmteil VI: „Erhaltung, Pflege und Neuanlage von Streuobstwiesen (Grünlandvariante 3)“ im Rahmen des FUL ist die Einhaltung der vorliegenden Grundsätze zwingend vorgeschrieben.

1 Allgemeine Regelungen

Die Programmteilnehmer sind verpflichtet, im gesamten Unternehmen (landwirtschaftliche Unternehmer) bzw. auf allen bewirtschafteten Flächen (private Grundstückseigentümer) die Anforderungen der „guten fachlichen Praxis“ einzuhalten. Das umfasst die Einhaltung der einschlägigen öffentlich-rechtlichen Regeln, insbesondere der Regeln des Pflanzenschutzes und der Düngung.

2 Zusätzliche einzelflächenbezogene Regelungen

2.1 Pflege und Bewirtschaftung des Baumbestandes

- Bei neu anzulegenden Streuobstwiesen muss im ersten Verpflichtungsjahr eine Bestandsdichte zwischen 35 und 60 Bäumen pro Hektar erreicht werden; in nordexponierten Lagen zwischen 25 und 35 Bäumen pro Hektar. Der Pflanzabstand soll mindestens 15 Meter betragen. Der vorgegebene Pflanzplan ist einzuhalten.
- Bestehende Streuobstwiesen müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Mindestbestandsdichte von 15 Bäumen pro Hektar aufweisen. Flächen mit über 15 und weniger als 30 Bäumen pro Hektar können mit einer Verpflichtung zur Erweiterungspflanzung belegt werden.
- Im Falle der Neuanlage auf Ackerflächen ist eine flächendeckende Selbstbegrünung oder eine Graseinsaat vorzunehmen.
- Bei den Pflanzungen sind die in der Anlage 1 genannten, regional typischen und an die örtlichen Boden- und Klimaverhältnisse angepassten Hochstammobstbaumsorten zu verwenden. Die Pflanzung weiterer regional typischer Sorten mit starkwüchsigen Unterlagen oder Wildobstarten, wie z.B. Walnuss und Speierling, kann vereinbart werden. Bei Neuanpflanzungen darf der Anteil einer Obstart 85 % der gesamten Baumzahl nicht übersteigen; der Apfelanteil muss in jeder Anlage mindestens 5 % betragen. Die Bäume müssen nach der Pflanzung eine Stammhöhe von mindestens 1,60 m aufweisen.
- Ein Sanierungsschnitt kann einmalig gesondert gefördert werden.
- Die Bäume müssen gepflegt werden (einmaliger Pflanzschnitt, Erziehungsschnitte alle 1 – 3 Jahre, Pflegeschnitte bei Altbäumen werden im Grundbescheid geregelt).
- Jungbäume sind bei der Pflanzung mittels geeigneter Maßnahmen (z.B. Drahtosen) gegen Wildverbiss abzusichern. Im Falle der Beweidung ist bei allen Bäumen eine angemessene Absicherung um den Stamm vorzunehmen. Bei Beweidung mit Pferden und Rindern bedeutet das eine Absperrung von mindestens 2 m Durchmesser, um

Verbiss und Bodenverdichtungen im stammnahen Wurzelraum zu verhindern. Dabei dürfen keine Drainagerohre oder Autoreifen benutzt werden. Auf die Verwendung naturverträglicher Materialien ist zu achten.

- Eine Baumbeseitigung während der Vertragsdauer ist nicht zulässig. Abgestorbene Bäume, die bereits vor Beginn des Verpflichtungszeitraums auf der geförderten Fläche vorhanden waren, können nur mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) entfernt werden. In diesem Fall sind sie binnen eines Jahres durch Nachpflanzung zu ersetzen. Ast- und Stammholz muss in Bestandsnähe gelagert werden, um die Entwicklung holzgebundener Insekten zu ermöglichen.
- Sofern im Laufe des Verpflichtungszeitraums gepflanzte Bäume absterben, sind diese binnen eines Jahres durch Nachpflanzung zu ersetzen.
- Bei neu gepflanzten Obstbäumen sind die Baumscheiben bis einschließlich dem 4. Jahr nach dem Jahr der Pflanzung mechanisch offen zu halten.

2.2 Nutzungsart und Nutzungshäufigkeit

Die Dauergrünlandflächen sind mindestens 1 mal im jeweiligen Verpflichtungsjahr zu mähen oder zu beweiden. Bei fachlicher Notwendigkeit kann im Grundbescheid festgelegt werden, ob eine Fläche ausschließlich zu mähen oder zu beweiden und ggf. mit welcher Tierart die Beweidung durchzuführen ist.

2.2.1 Vorgaben für die Mahd

- In der Zeit vom 1. November eines Jahres bis einschließlich 14. Juni des jeweiligen Folgejahres dürfen die Flächen nicht gemäht werden.
- Grünlandflächen über 400 m Höhenlage dürfen nicht vor dem 1. Juli eines Jahres gemäht werden.
- In Abhängigkeit vom Vegetationsverlauf und den Standortgegebenheiten können mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) die vorgenannten frühestmöglichen Mähzeitpunkte im jeweiligen Jahr vorverlegt werden.
- Die Mahd sollte vom Inneren der Fläche beginnend nach außen durchgeführt werden. Sie darf nicht mit Saugmähern erfolgen. Nach Möglichkeit sollen „Wildretter“ eingesetzt und mit einem Balkenmäher gemäht werden. Das Mähgut ist innerhalb von 14 Tagen, frühestens jedoch an dem auf die Mahd folgenden Tag, von der Fläche zu entfernen.

2.2.2 Vorgaben für die Beweidung

- In der Zeit vom 15. November eines Jahres bis einschließlich 31. Mai des Folgejahres dürfen die Flächen nicht beweidet werden.
- Bei Grünlandflächen über 400 m Höhenlage gilt als frühestmöglicher Beweidungszeitpunkt der 15. Juni. Im Falle der Beweidung mit Schafen kann ein früherer Nutzungstermin im Grundbescheid vereinbart werden.
- In Abhängigkeit vom Vegetationsverlauf und den Standortgegebenheiten können mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) die vorgenannten frühestmöglichen Zeitpunkte im jeweiligen Jahr vorverlegt werden.
- Gestattet ist die ganzjährige Ausübung der Hütehaltung mit Schafen/Ziegen, wobei der zulässige Viehbesatz (vgl. Nr. 2.2.3) einzuhalten ist. Die Einrichtung einer Nachkoppel (Pferch) ist nicht gestattet.
- Eine Zufütterung auf den Flächen mit Ausnahme von Mineralstoffen ist nicht zulässig.

2.2.3 Zulässiger Viehbesatz bei Beweidung

- Im Falle **der ausschließlichen Beweidung** darf der durchschnittliche Viehbesatz **1,0 Raufutterfressende Großvieheinheiten je Hektar** (RGV / ha) im Durchschnitt des Jahres nicht überschreiten.
- Im Falle **der Mähweidenutzung** (z. B. 1. Nutzung durch Mahd; Folgenutzungen durch Beweidung) darf der durchschnittliche Viehbesatz **0,5 Raufutterfressende Großvieheinheiten je Hektar** (RGV / ha) im Durchschnitt des Jahres nicht überschreiten.
- Für die Umrechnung von Rindern, Schafen, Ziegen, Damwild und Pferden in RGV gilt folgender Umrechnungsschlüssel:

1 Milch-, Mutter- oder Ammenkuh	1,0	RGV
1 sonstiges Rind über 2 Jahre alt	1,0	RGV
1 sonstiges Rind von 6 Monaten bis zu 2 Jahre alt	0,6	RGV
1 Mutter-/Milchschaaf oder Mutter-/Milchziege	0,15	RGV
1 sonstige/s Ziege/Schaf über 1 Jahr alt	0,15	RGV
1 Mutterdamtier	0,17	RGV
1 Pferd über 6 Monate alt	1,0	RGV

Andere Altersgruppen werden in der Berechnung nicht berücksichtigt.

Bei Pferden kann mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) vom vorgegebenen Wert abgewichen werden. Dabei gelten folgende Richtwerte:

1 leichtes Pferd (alle Ponyrassen, Isländer)	0,8	RGV
1 mittleres Pferd (Araber, Haflinger, Fjordpferde, Vollblüter, Quarterhorse)	1,0	RGV
1 schweres Pferd (Deutsche Warm- und Kaltblüter, Ardenner)	1,2	RGV

Beispiel 1 (Ausschließliche Beweidung):

6 Rinder (Alter: über 2 Jahre) = 6 RGV werden über die gesamte Weideperiode auf 10 ha Dauergrünland aufgetrieben. Dies entspricht einem durchschnittlichen Viehbesatz von 0,6 RGV / ha (= 6 RGV [Vieheinheiten] / 10 ha [Fläche] / 12 Monate [Kalenderjahr] x 12 Monate [Weideperiode]). Die Vorgabe für die ausschließliche Beweidung ist somit eingehalten.

Beispiel 2 (Ausschließliche Beweidung):

15 Rinder (Alter: 6 Monate bis 2 Jahre) = 9 RGV sollen über einen Zeitraum von insgesamt 3 Monaten auf 3 ha Dauergrünland aufgetrieben werden. Dies entspricht einem durchschnittlichen Viehbesatz von 0,75 RGV / ha (= 9 RGV [Vieheinheiten] / 3 ha [Fläche] / 12 Monate [Kalenderjahr] x 3 Monate [Weideperiode]). Die Auflage ist somit erfüllt.

Beispiel 3 (Mähweidenutzung):

Der erste Aufwuchs wird durch Mahd genutzt. Im folgenden werden 16 Rinder (Alter: 6 Monate bis 2 Jahre) = 9,6 RGV zweimal über einen Zeitraum von jeweils 1 Monat auf 5 ha Dauergrünland aufgetrieben. Dies entspricht einem durchschnittlichen Viehbesatz von 0,32 RGV / ha (= 9,6 RGV [Vieheinheiten] / 5 ha [Fläche] / 12 Monate [Kalenderjahr] x 2 Monate [Weideperiode]). Die Vorgabe für die Mähweidenutzung wird somit eingehalten.

2.3 Teilflächenbezogene weitergehende Bewirtschaftungsauflagen

Abweichungen von den Festsetzungen zur Mahd oder Beweidung sowie weitergehende Bewirtschaftungsauflagen können für festgelegte, eindeutig abgrenzbare Teilbereiche der Flächen (z.B. Randstreifen) im Grundbescheid festgesetzt werden. Die Teilbereiche müssen in der Örtlichkeit eindeutig abgrenzbar sein (z.B. durch Abpflocken). Darüber hinaus ist eine Skizze zu fertigen, auf der die Abgrenzung der Teilflächen ersichtlich ist.

2.4 Anlage und Pflege von Sonderstrukturen

Der Zuwendungsempfänger kann auf den eingebrachten Flächen mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) weitere ökologisch wertvolle Maßnahmen im ersten Verpflichtungsjahr ergreifen wie z.B. Sträucher oder Hecken pflanzen sowie Lesesteinhaufen und -riegel anlegen. Es sind geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Sonderstrukturen zu ergreifen. Die Pflanzung von Sträuchern und Hecken so-

wie die Anlage von Lesesteinhaufen/ -riegeln kann im Rahmen der dafür verfügbaren Haushaltsmittel wie folgt gefördert werden:

- Sträucher 6,14 €/Stück
- Lesesteinhaufen/ -riegel 25,56 €/Stück

Die Beschaffung der Bäume oder Sträucher muss über Einkaufsbelege nachgewiesen werden.

2.5 Veränderung der Flächen

Auf den geförderten Flächen ist die Veränderung des Bodenreliefs und der Umbruch nicht gestattet.

2.6 Verbot/Einschränkung der Düngung

- Eine Düngung der Flächen darf nicht erfolgen. Im Falle der Anpflanzung von Obstbäumen ist die Verwendung von Grüngut, Kompost, Stallmist und Kalk (kein Branntkalk) im Baumscheibenbereich bis einschließlich des vierten Jahres nach dem Jahr der Pflanzung der Jungbäume gestattet.
- In begründeten Einzelfällen kann bei stark versauerten oder extrem nährstoffarmen Flächen mit schriftlicher Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) eine eingeschränkte Düngung auf der gesamten Fläche vorgenommen werden.

2.7 Verbot von Pflanzenschutzmitteln

- Während des Verpflichtungszeitraumes dürfen auf den **Flächen** keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.
- Zum Erhalt der **Obstbäume** dürfen folgende Pflanzenschutzmaßnahmen durchgeführt werden:
 - Bei Befall von Jungbäumen mit Blattläusen können bis einschließlich des dritten Jahres nach dem Jahr der Pflanzung ausgewählte im ökologischen Landbau zulässige Präparate wie z.B. Brennesselsud und Seifenlauge (Kaliseife) verwendet werden.
 - Gestattet ist der Einsatz von Wundverschlussmittel bei Veredlungsarbeiten und schweren Rindenverletzungen (nicht im Falle regulärer Schnittmaßnahmen) sowie die Anbringung von Leimringen oder vergleichbarer Produkte an den Baumstämmen ausschließlich in den Monaten November bis Februar. Danach sind die Ringe unverzüglich zu entfernen.
 - In Ausnahmefällen (z.B. bei Frostspannerbefall von frisch gepflanzten Jungbäumen) können nach einer Begutachtung durch den FUL-

Berater und Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) folgende Präparate eingesetzt werden:

- Bt-Präparate (*Bacillus thuringiensis*)
- Vergällungsmittel
- Pheromon-Präparate

In den Fällen, in denen die o.g. Maßnahmen keinen ausreichenden Erfolg versprechen oder erzielen, können weitere Maßnahmen von der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zugelassen werden.

2.8 Grünlandpflege und Ausbesserung der Grasnarbe

- Eine Grünlandpflege (z.B. Abschleppen) ist in der Zeit vom 1. November eines Jahres bis zum 15. März des Folgejahres (bei Flächen über 400 m Höhenlage bis zum 31. März des Folgejahres) zulässig.
- Eine Ausbesserung der Grasnarbe darf nur umbruchlos erfolgen. Die Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) kann in begründeten Fällen, unter anderem zur Beseitigung von Wildschweinschäden, eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

2.9 Verbot von Mieten, Dung- oder Kompostlagern

Auf den Flächen dürfen keine Mieten, Dung- oder Kompostlager angelegt werden. Darüber hinaus ist eine Verwendung der Flächen als Wege- und Wendefläche oder Lagerplatz nicht zulässig.

2.10 Regelung des Wasserhaushaltes

- Auf Entwässerungsmaßnahmen (z.B. Drainierungen) ist zu verzichten. Vorhandene Be- und Entwässerungseinrichtungen dürfen ordnungsgemäß unterhalten werden, falls keine anderweitigen einschränkenden Regelungen im Grundbescheid getroffen wurden.
- Eine Beregnung auf der Fläche ist nicht gestattet.

2.11 Aufzeichnungspflicht

Alle vorgenommenen Maßnahmen auf den Flächen, die dem jeweiligen Grundbescheid unterliegen, sind nach vorgeschriebenem Muster (vgl. Anlage 2) unverzüglich aufzuzeichnen.

3 Anlagen

Anlage 1: Empfohlene Hochstamm-Obstbaumarten und Wildobstarten

Sorten, die sich für den Streuobstanbau eignen sind in den „Sortenempfehlungen für den Streuobstanbau in Rheinland-Pfalz“ in einer Landesliste und in ergänzenden Regionalisten aufgeführt. In den Listen werden weitere Sorteninformationen, wie z.B. Eignung für Weinbauklimate und Höhengebiete, Verwertungseignung (Tafel-, Most-, Brennobst), Reifezeiten, etc. gegeben. Die jeweils aktuellen Landes- und die Regionalisten können bei der Kreisverwaltung eingesehen werden. Es wird empfohlen bei der Auswahl der Bäume eine Beratung des zuständigen FUL-Beraters einzuholen.

Stand 31. August 2003

Landesliste

Äpfel

Börtlinger Weinapfel
Boikenapfel
Brauner Matapfel (Kohlapfel)
Brettacher
Carpentin Renette
Champagner-Renette
Danziger Kantapfel
Dülmener Herbstrosenapfel
Echter Winterstreifling
Edelborsdorfer
Eifeler Rambur
Eisenapfel
Erbachhofer Weinapfel
Geflammter Kardinal
Gehrsers Rambur
Gelber Edelapfel
Gewürzluikenapfel
Goldrenette von Blenheim
Graue Französische Renette
Graue Herbstrenette
Gravensteiner
Große Kasseler Renette
Großer Rheinischer Bohnapfel
Harberts Renette
Hilde
Jakob Fischer
Jakob Lebel
Kaiser Alexander
Kaiser Wilhelm
Kanada-Renette
Lohrer Rambur
Luxemburger Renette
Maunzenapfel
Mutterapfel
Ontarioapfel
Osnabrücker Renette
Prinzenapfel
Purpurroter Cousinot
Remo

Relinda
Retina
Rheinischer Krummstiel
Rheinische Schafsnase
Rheinischer Winterrambur
Riesenboiken
Rote Sternrenette
Roter Bellefleur (Siebenschläfer)
Roter Eiserapfel
Roter Trierer Weinapfel
Roter Winterstettiner
Schöner aus Boskoop
Schöner aus Nordhausen
Schöner aus Wiltshire
Weißer Klarapfel
Weißer Matapfel
Weißer Wintertaffetapfel
Welschisner
Winter-Goldparmäne
Winter-Prinzenapfel
Wöbers Rambour
Zabergäu-Renette

Birnen

Tafelbirnen

Amanlis Butterbirne
Blutbirne
Boscs Flaschenbirne
Doppelte Philippsbirne
Frühe von Trévoux
Gellerts Butterbirne
Gräfin von Paris
Grüne Sommermagdalene (Magdalenen-,
Magarethen-, Jakobsbirne u.a.)
Gute Graue
Harrow Sweet
Köstliche von Charneu(x)
Liegels Winterbutterbirne
Madame Verté
Neue Poiteau

Pastorenbirne (Flaschenbirne, Madame-
schenkel)
Petersbirne (Lorenzenbirne)
Römische Schmalzbirne
Saint Germain (Hermannsbirne)
Sommer – Apothekerbirne (Pankratiusbirne)
Sommer-Eierbirne (Bestebirne)
Sommer-Muskateller
Sparbirne (Frauenschenkel, Jakobsbirne,
u.a.)
Stuttgarter Geishirtle
Winter-Dechantsbirne (Winterbergamotte)

Wirtschaft-, Most-, Brennbirnen

Bayerische Weinbirne
Betzelsbirne
Champagner Bratbirne
Frankfurterbirne
Gelbe Wadelbirne
Große Rommelter
Großer Katzenkopf
Karcherbirne
Knausbirne
Kuhfuß
Luxemburger Mostbirne
Metzer Bratbirne
Mollebusch
Nägelschesbirne (Olivenbirne, Kreppbirne,
Streitbirne)
Palmischbirne
Paulsbirne (Michelsbirne)
Rote Bergamotte (Käsbirne)
Schweizer Wasserbirne
Veldenzer (Schmehlbirne, Schmittbirne,
Zuckerbirne, u. a.)
Wahlsche Schnapsbirne
Weilersche Mostbirne
Welsche Bratbirne
Wilde Eierbirne
Wildling von Einsiedel
Wolfsbirne

Pflaumen, Zwetschgen, Mirabellen

Bellamira
Bühler Frühzwetschge
Emma Leppermann
Graf Althanns Reneklode
Große Grüne Reneklode
Hanita
Hauszwetschge
Jojo
Kirkes Pflaume
Mirabelle von Nancy

Miragrande
Ontariopflaume
Opal
Oullins Reneklode
Sanctus Hubertus
The Czar
TOP 2000
Valjevka,
Wangenheimer Frühzwetsche

Brennzwetschgen

Haferpflaume (Krieche), verschiedene For-
men
Löhrpflaume
Wildpflaumen (Kirschpflaume, Schlehe,
Schlehenpflaume, Ziparte, usw.)

Kirschen

Süßkirschen - Tafelkirschen

Büttners Rote Knorpelkirsche
Große Schwarze Knorpelkirsche
Haumüllers Mitteldicke
Hedelfinger Riesenkirsche
Kordia
Meckenheimer Frühe Rote
Schneiders Späte Knorpelkirsche
Stella

Süßkirschen - Brennkirschen

Benjaminler
Dollenseppler
Esslinger Schecken
Paulis
Teickners Schwarze Herzkirsche

Sauerkirschen

Ludwigs Frühe (Herzkirsche)
Schwäbische Weinweichsel

Sonstige Obstarten für Steuobstwiesen

Essbare Eberesche (in Sorten)
Esskastanie (Sämlinge oder veredelte Sor-
ten)
Mandel (in Sorten)
Maulbeere, weiße und schwarze
Mispel
Pfirsich, Aprikose (in Sorten)
Quitte (in Sorten)
Speierling
Walnuss (Sämlinge oder veredelte Sorten)

Anlage 2: Aufzeichnungen

M U S T E R Aufzeichnungen für die FUL Programmteile Grünlandvariante 2, 3 und 5

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens) Ferdinand Ful Fulgasse 1 66666 Fulhausen Nr. 336054020000			Folgende Verfahren stehen zur Auswahl: GV-2 = Grünlandvariante 2 - Extensivierung ausgewählter Dauergrünlandflächen GV-3 = Grünlandvariante 3 - Erhaltung, Pflege und Neuanlage von Streuobstwiesen GV-5 = Grünlandvariante 5 - Extensive Bewirtschaftung einzelner Dauergrünlandflächen in den Talauen der Südpfalz					
Schlagnummer(n) Flächennachweis Agrarförderung	Verfahren ¹⁾	Mahd Datum	Beweidung				Pfleßmaßnahmen	
			Zeitraum von – bis	Tierart und Alter	Anzahl Stück	Viehein- heiten RGV	Datum	Art der Pflege
1, 2, 3	GV-2	20.06.1999					02.03.1999	abschleppen mit Wiesenhexe
4	GV-3	17.06.1999					04.03.1999	Nachsaat mit Vredo
7, 8	GV-5		10.05. – 10.08. 1999	Rinder, 6 Monate bis 2 Jahre	15	9		
4	GV-3						08.12.1999	Baumschnitt

¹⁾ Die Abkürzung für das durchgeführte Verfahren ist einzutragen!

Aufzeichnungen für die FUL Programmteile Grünlandvariante 2, 3 und 5

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens)			Folgende Verfahren stehen zur Auswahl: GV-2 = Grünlandvariante 2 - Extensivierung ausgewählter Dauergrünlandflächen GV-3 = Grünlandvariante 3 - Erhaltung, Pflege und Neuanlage von Streuobstwiesen GV-5 = Grünlandvariante 5 - Extensive Bewirtschaftung einzelner Dauergrünlandflächen in den Talauen der Südpfalz					
Schlagnummer(n) Flächennachweis Agrarförderung	Verfahren ¹⁾	Mahd Datum	Beweidung				Pfleßmaßnahmen	
			Zeitraum von – bis	Tierart und Alter	Anzahl Stück	Viehein- heiten RGV	Datum	Art der Pflege

¹⁾ Die Abkürzung für das durchgeführte Verfahren ist einzutragen!